

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

zwischen der **Zürcher Präzisionstechnik AG**, Bahnhofstrasse 12, 8001 Zürich (nachfolgend «die Gesellschaft») und Herrn Jörg Müller-Schönbächler, Grüngasse 44, 3011 Bern (nachfolgend «der Berater»).

Art. 1 Gegenstand. Der Berater verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen des Mandates zugänglich gemachten Tatsachen, Daten und Unterlagen technischer, kaufmännischer oder finanzieller Natur streng vertraulich zu behandeln.

Art. 2 Ausnahmen. Die Geheimhaltungspflicht entfällt für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden des Beraters öffentlich werden.

Art. 3 Konventionalstrafe. Bei jeder Verletzung schuldet der Berater eine Konventionalstrafe von CHF 30'000.– gemäss Art. 160 ff. OR. Der Nachweis eines höheren Schadens gemäss Art. 161 Abs. 2 OR bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 4 Dauer. Die Verpflichtungen gelten für die Dauer des Mandates sowie fünf (5) Jahre über dessen Beendigung hinaus.

Art. 5 Recht und Gerichtsstand. Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.